

**Ist Sozialraumorientierung  
teil(hab)bar?  
Chancen und Risiken einer inklusiven  
Ausrichtung des Jugendamtes**

1. Selbstverständnis Berliner Jugendhilfe
2. Inklusionsverständnis
3. Formale Voraussetzungen in Berlin
4. Praktische Umsetzung im RSD TS
5. Professionelles Selbstverständnis im Rahmen der SRO
6. Das Jugendamt als Teilhabeamt

Es ist in der Berliner Jugendhilfe weitgehend fachlicher Konsens, dass entsprechend dem Normalitätsprinzip\*, auch Kinder mit Behinderungen in erster Linie Kinder sind. Sie stehen vor den Herausforderungen des Aufwachsens, des Reifens und Erwachsenwerden wie jedes Kind und haben ein Anspruch, gute Bedingungen, Schutz, Hilfe und Unterstützung der Jugendhilfe hierfür zu finden.

Familien sollen unabhängig von den Besonderheiten ihrer Kinder oder den spezifischen Bedingungen des Aufwachsens ihren Anspruch auf Unterstützung aus einer Hand im Jugendamt vor Ort einlösen können.

\*Verankert in der UN-Kinderrechtskonvention als auch in der UN-Behindertenrechtskonvention verankert



**Selbstverständnis**

# Kinder sind vorrangig Kinder!

Inklusion in der Jugendhilfe bezeichnet die Leitidee, dass allen Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen die Teilhabe am gesamten Spektrum des gesellschaftlichen Lebens ermöglicht werden soll. In einer inklusiven, Vielfalt und Individualität fördernden Gesellschaft gehört die Jugendhilfe zu den Rahmenbedingungen / Institutionen, die kein Kind, keinen Jugendlichen aufgrund bestimmter Merkmale (wie Krankheit, Behinderung, sexueller Orientierung, Herkunft oder Religionszugehörigkeit) ausschließt.

in Anlehnung an Positionspapier »AWO Inklusiv ...«



## Weites Inklusionsverständnis

- ✓ Zugangsbarrieren so weit reduzieren, dass möglichst alle Menschen ungeachtet ihrer individuellen Voraussetzungen in allen gesellschaftlichen Bereichen teilhaben können.
- ✓ Nicht fragen, was der oder die Einzelne mitbringen muss, um mitmachen zu können – fragen, wie die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen gestaltet werden müssen, um möglichst allen das Mitmachen zu ermöglichen.
- ✓ Unterstützung, Hilfen und Förderung für Kinder, Jugendliche und Familien aus einer Hand gesteuert organisieren

## § 25 Ausgestaltung und Zielrichtung der Hilfen

(6) Die Hilfen haben die Bedürfnisse behinderter oder von Behinderung bedrohter junger Menschen zu berücksichtigen. Sie sind im Falle eines besonderen Bedarfs mit Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie den §§ 53 und 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung zu kombinieren.

## § 53 Sachliche Zuständigkeit

Das Jugendamt ist über § 85 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch hinaus sachlich zuständig für 1. die Eingliederungshilfe und die Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sowie nach dem Landespflegegeldgesetz vom 17. Dezember 2003 (GVBl. S. 606) in der jeweils geltenden Fassung für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche sowie für junge Volljährige, sofern sie außerdem Jugendhilfe nach § 41 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten und 2. Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung für junge Volljährige nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch



# Berliner Jugendämter sind somit gleichzeitig Jugendhilfeträger, Sozialhilfeträger und Rehabilitationsträger

Es gibt unterschiedliche Organisationen in den 12 Bezirken:

- Fallmanagement (nur SGB XII, Sozialarbeiter/Verwaltung)
- Eigenständige Arbeitsgruppen innerhalb des RSD (nur SGB XII, nur Sozialarbeiter - oder auch SGB VIII - bzw. Fallmanagement)
- Regionalisierte Arbeitsweise (integrierte Arbeitsaufgabe des RSD und der regionalen WJH)

**Einheitliche Organisationsform?**





Durch die deutlich erhöhten Anforderungen, die sich aus dem BTHG zur qualifizierten Beherrschung der Verfahrensvorgaben, der Koordination mit anderen Leistungsträgern „wie aus einer Hand“, der Anwendung der Instrumente der Bedarfsfeststellung und der Umsetzung der Sozialraumorientierung sowie der Realisierung des Fachkräftegebots ergeben, ist es aber erforderlich, das in den Sozial- und Jugendämtern etablierte Fallmanagement der Eingliederungshilfe weiterzuentwickeln. Im Kern ist vorgesehen, zwei neue Rollen zu schaffen, in denen die bisherigen Funktionen des Fallmanagements aufgehen und die neuen Funktionen des BTHG abgebildet werden: die „Teilhabeplanung“ und die „Leistungscoordination“

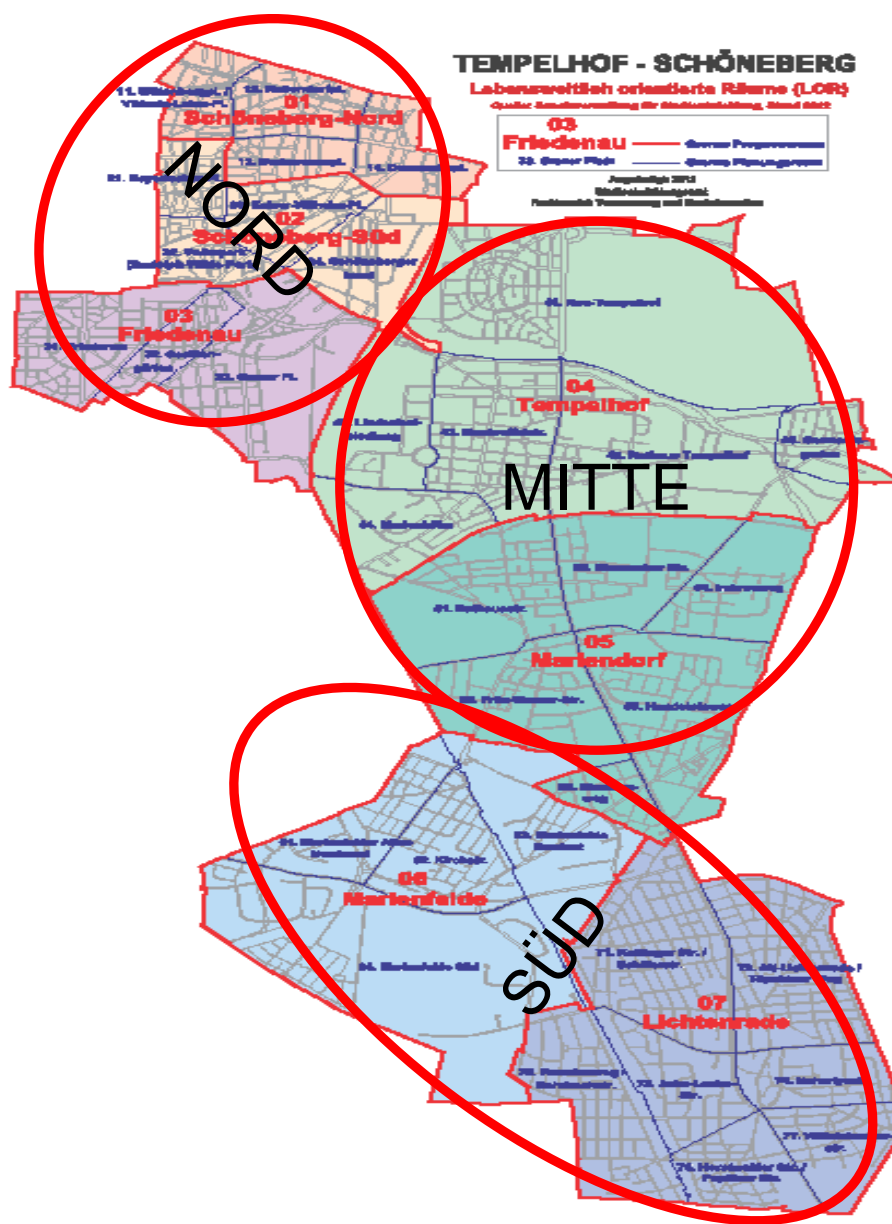
Die Jugendämter als künftige Träger der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche haben diese Rollen in geeigneter Weise wahrzunehmen.

## Rehabilitationsträger (§5 SGB IX) und Leistungsgruppen (§6 SGB IX)

Leistungen	... zur medizi- nischen Reha	... zur Teilhabe am Arbeits- leben	Unterhalt sichernde und andere ergänzende	... zur sozialen Teilhabe	... zur Teilhabe an Bildung
Träger					
GKV	x		x		
BAfA			x		
GUV	x	x	x	x	x
GRV	x	x	x		
Träger der KOVS & KOFS	x	x	x	x	x
Träger der öff.JuHi	x	x		x	x
Träger der EGH	x	x		x	x

# Das Jugendamt als Teilhabeamt

- Das Jugendamt TS arbeitet auch im Bereich der Eingliederungshilfen **sozialraumorientiert**.
- Eingliederungshilfen gem. **§ 35a SGB VIII** werden von Mitarbeiter\*innen des RSD erbracht, die Zahlbarmachung erfolgt durch die (reg.) WJH.
- Eingliederungshilfen gem. **SGB XII** und das **Landespflegegeldgesetz** werden durch max. 3 Mitarbeiter\_innen pro Region - anteilig im Rahmen der RSD-Tätigkeit - geprüft und durch die EGH bewilligt.
- Eine **Koordination** erfolgt durch die Fachsteuerung Hilfen. Es wurde kein klassisches Fallmanagement eingeführt.



**3 RSD mit 7 BZR-Teams**

EGH

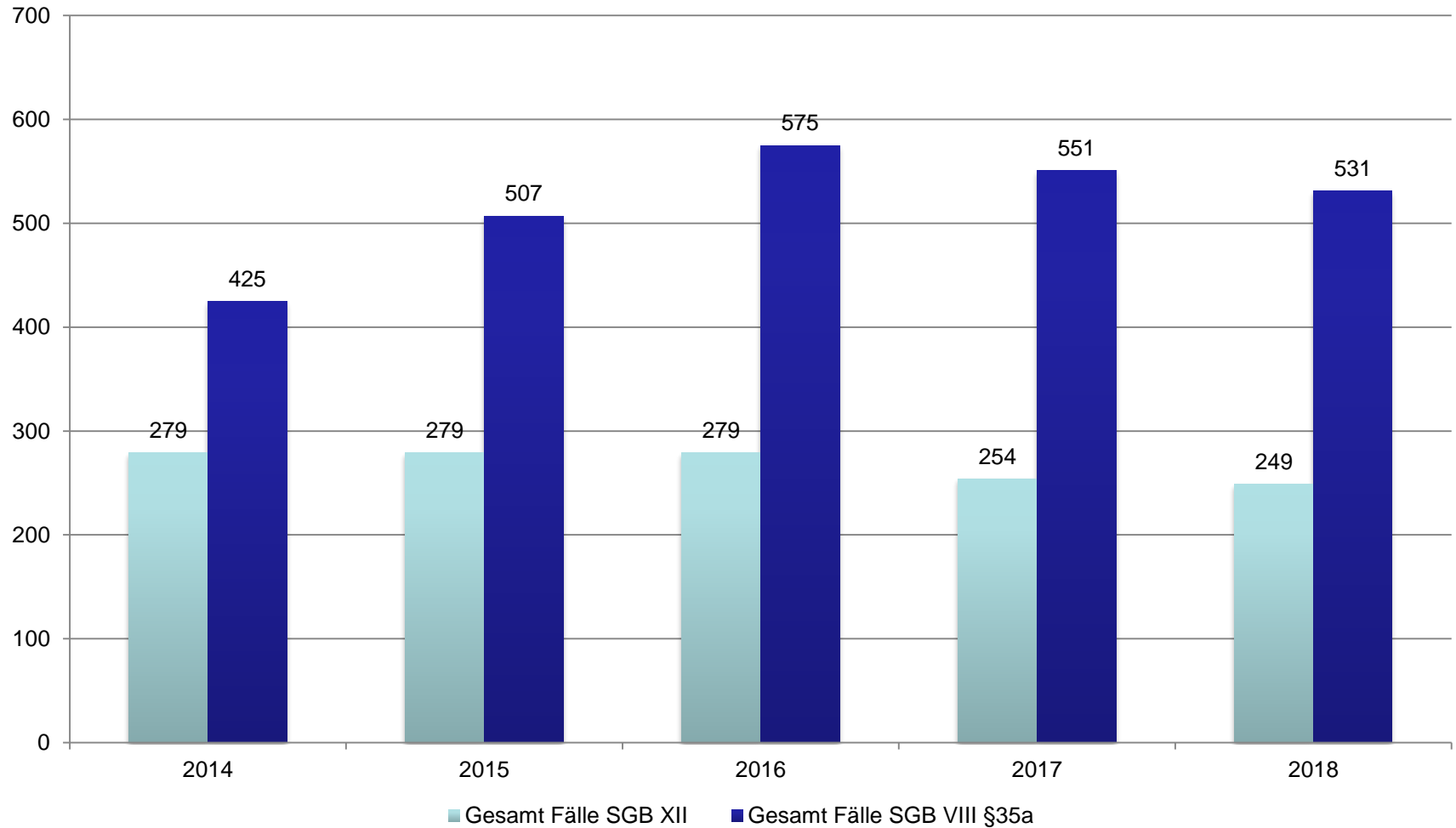


Beratung; HP, HzE (+ § 35a inkl. we Förderbedarf); FamG-  
Vertretung; FÜA; . andere Aufgaben



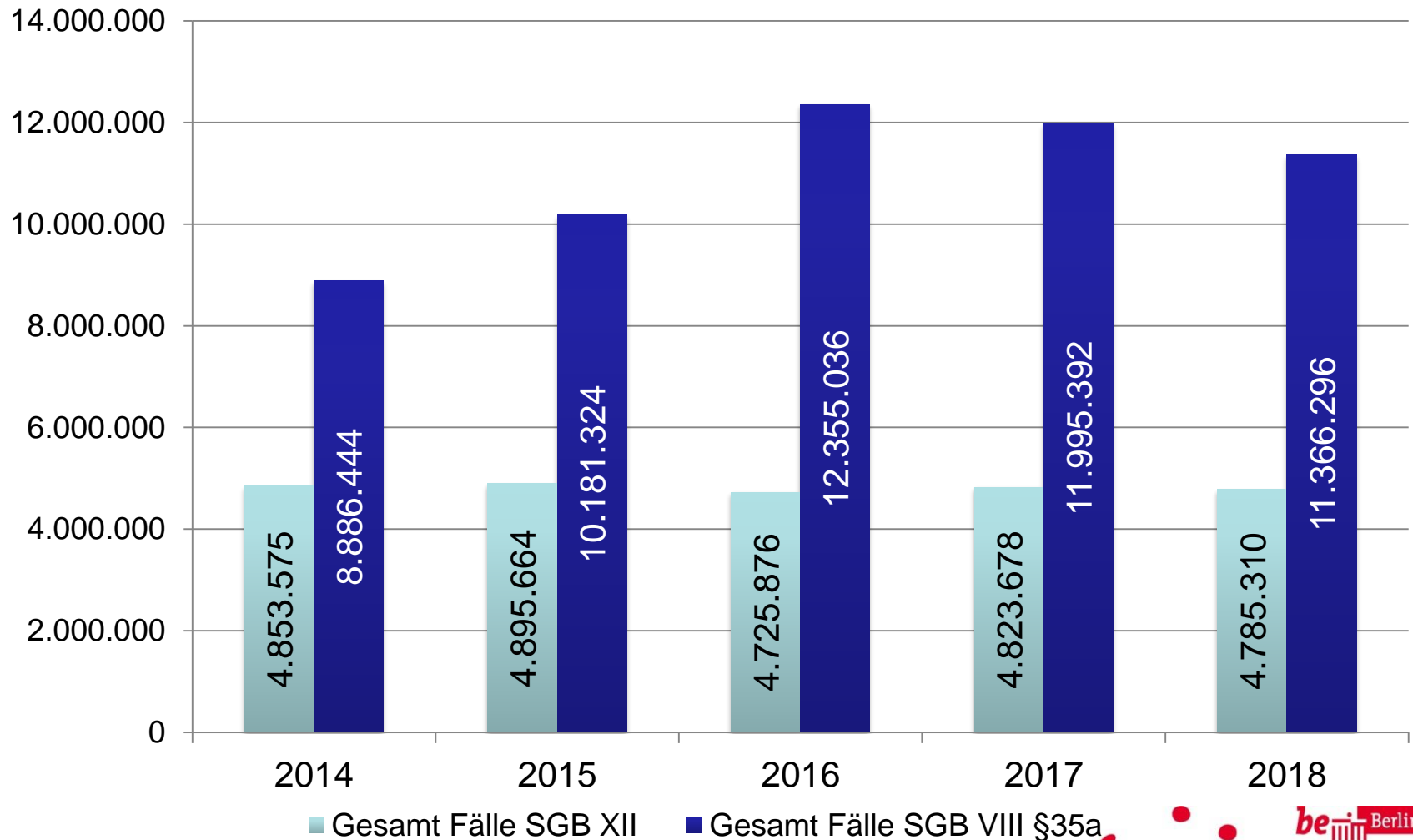
**Stand heute / Perspektive RSD**

## EGH Fälle des RSD Tempelhof-Schöneberg (2018 Hochrechnung)



**Eingliederungshilfefälle**

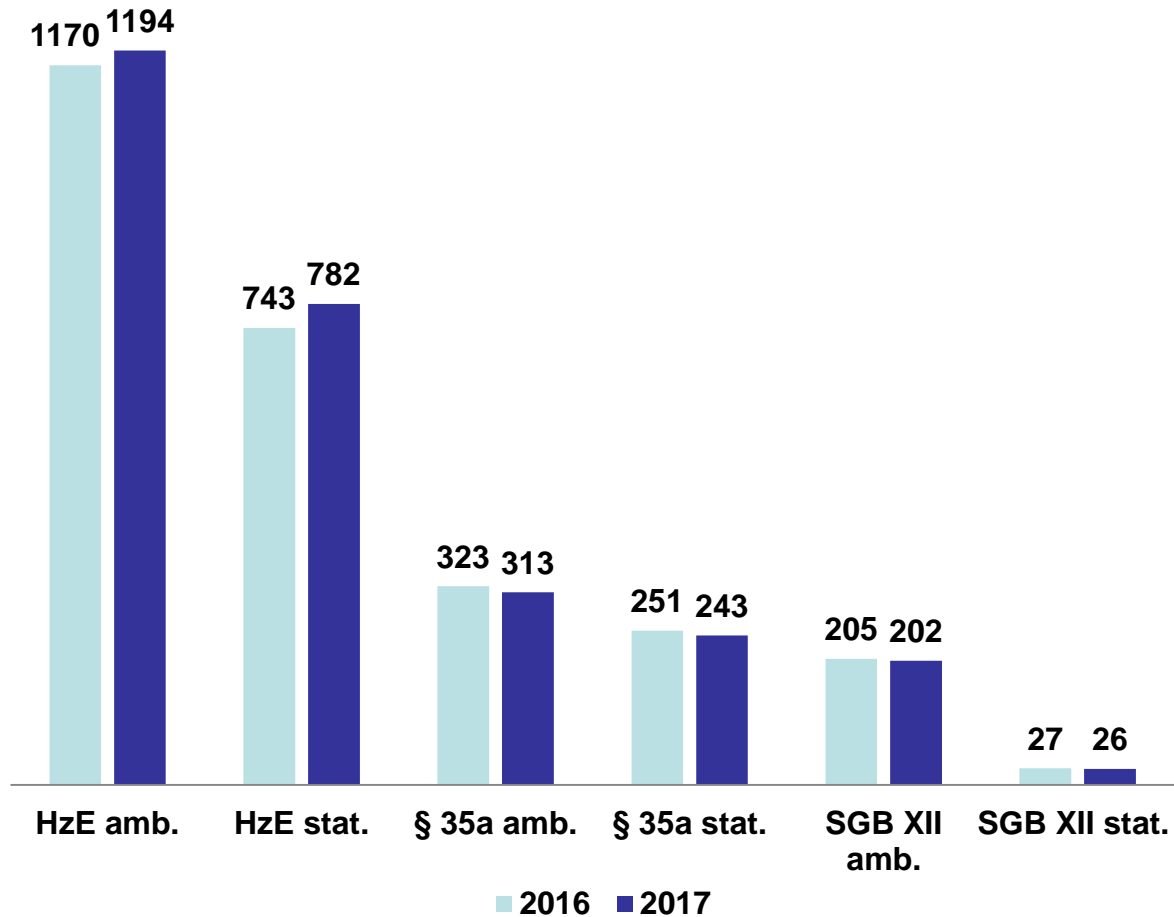
# Ausgaben (€) für EGH (SGB VIII/XII) Tempelhof-Schöneberg (2018 Hochrechnung)



## Ausgaben Eingliederungshilfe



# Fallzahlen Amb./Stat. Hilfen HzE/§ 35a/SGB XII im Jugendamt TS (2017 aus 1. Halbjahr hochgerechnet)



Anteil EGH nach  
SGB XII 2017 an den  
Hilfen: 8,3%  
(SGB VIII: 20,1%)

Anteil EGH stationär  
nach SGB XII 2017  
an stationärer Hilfen:  
2,5%  
(SGB VIII: 23,1%)

Anteil EGH ambulant  
nach SGB XII 2017  
an ambulanten  
Hilfen: 11,8%  
(SGB VIII: 18,3%)

## Fallzahlenvergleich

**EGH SGB XII**

**stationär**

**23**

**ambulant**

**195**

**SGB VIII**

**HzE**

**1492**

**§35 a**

**532**

**Stand 30.06.2018**

- Ganzheitliche Betrachtung (familiäre Lebensbezüge und sozialen Umfeld)
- Jugendhilfebedarf und behinderungsspezifischer Bedarf können interdisziplinär verknüpft werden (Hilfeplanung) und sind Gegenstand der Jugendhilfeplanung
- Zugang für alle jungen Menschen zu allen Leistungen in gleicher Weise - alle Leistungen sind im Jugendamt verortet
- Fachliches Verständnis aus beiden Sachgebieten ist vorhanden und in den Regionen verfügbar
- Keine spezifischen Arbeitsgruppen – aber Fachgruppenprinzip
- Fachverfahren können einheitlich und bedarfsgerecht gestaltet werden (z.B. berlineinheitliche ambulante Eingliederungsförderung)

**Vorteile der Hilfen aus einer Hand**



HPV	HPV §35a	Gesamtplanung (SGB IX)
Beratung	Beratung	Beratung
Familienanamnese	Fachdiagnostische Stellungnahme (Multiaxiale Klassifikationsschema nach ICD 10, ICF CY)	Fachärztliche / Fachdiagnostische Stellungnahmen (ICD 10, ICF CY)
Bedarfsermittlung (hypothesengeleitetes Vorgehen)	Multidisziplinär gestützte Feststellung der Teilhabebeeinträchtigung	Multidisziplinär gestützte und BTI-bewährte Eischätzung des Teilhabebedarfes
Teilhabeorientierte HPK	Teilhabeorientierte HPK	Teilhabeorientierte GPK
Hilfeentscheidung HP	Hilfeentscheidung HP	Hilfeentscheidung GP
Kostenübernahme	Kostenübernahme	Kostenübernahme
Kostenbescheid(e)	Kostenbescheid(e)	Kostenbescheid(e)
Ggf. Kostenbeteiligung	Ggf. Kostenbeteiligung	Ggf. Kostenbeteiligung
Wirtschaftliche Umsetzung	Wirtschaftliche Umsetzung	Wirtschaftliche Umsetzung

### 3 Verfahren ein Weg?

- Hohe Anforderungen an die Mitarbeiter\*innen und deren Fortbildung
- Fehlerrisiko aus der Anwendung verschiedener fachverfahren
- Fachverantwortung von drei Fachbehörden auf Landesebene
- Schnittstellen zwischen den Kostenträgern bleiben auch innerhalb des Jugendamtes schwierig
- Das Sachgebiet Behindertenhilfe wird von der Jugendhilfe nicht wahrgenommen (und umgekehrt)

- Adressaten- und Sozialraumorientierung
  - Partizipation der Adressatinnen
  - Anknüpfen an individueller Lebensrealität
- Blick für Ressourcen und Potentiale der Familie / der Kinder und Jugendlichen
- Professionelles Agieren (Nähe-Distanz, hypothesengeleitetes Vorgehen, analytisches / anamnestisches Arbeiten)
- Reflektiertes Handeln in komplexen Phänomenen / Rechtsgebieten
- Spezifisch und sensitiv ausgewogen agieren
- Lösungsorientierung

- Bewältigen hoch komplexer und individualisierter Fragestellungen
- Hohe Wirkmächtigkeit für individ. Lebensverläufe
- Permanentes Ausbalancieren von Risiken sensibler und spezifischer Fehler
- Agieren in einem Umfeld unbeschriebener Rechtsbegriffe und Ermessensspielräume
- Vielfältige Kooperations- und Koordinationsanforderungen
- Umfassend Partizipation der Kinder, Jugendlichen und Familien sicherstellen – Soziale Arbeit als Koproduktion

**Professionelles Selbstverständnis**

## Reformstufe 2

### Teilhabeplan

Entwicklung Konzept  
mit bezirklichen CM  
und Qualifizierung

Anpassung  
**Gesamtplan-**  
**verfahren**

Bestimmung Träger  
der  
Eingliederungshilfe

Ausgestaltung  
**Budget für Arbeit**

Verfahren und  
Auswahl **Erprobung**

Anpassungen im  
**Vertragsrecht**

Ausgestaltung  
**andere**  
**Leistungsanbieter**  
bei Teilhabe an  
Arbeit

Trennung **fach-**  
**und existenz-**  
**sichernde**  
**Leistungen**  
Heime

Instrument  
**Feststellung**  
**Hilfebedarf**

**Beratungsauftrag**  
des Trägers der  
Eingliederungshilfe

**Anpassung BRV,**  
**Neufassung**  
**Leistungstypen**  
Eingliederungshilfe

## Reformstufe 3

Organisation,  
**Geschäftsprozess**  
e Kooperation

Komplexleistung  
**Frühförderung**

Ausgestaltung  
**Soziale Teilhabe**  
(Mobilität,  
Assistenz,  
Hilfsmittel)

Ausgestaltung  
**Teilhabe an**  
**Bildung**

# BTHG Projekt



berlin  
berlinberg



## Rehabilitationsträger (§5 SGB IX) und Leistungsgruppen (§6 SGB IX)

Leistungen	... zur medizi- nischen Reha	... zur Teilhabe am Arbeits- leben	Unterhalt sichernde und andere ergänzende	... zur sozialen Teilhabe	... zur Teilhabe an Bildung
Träger					
GKV	x		x		
BAfA			x		
GUV	x	x	x	x	x
GRV	x	x	x		
Träger der KOVS & KOFS	x	x	x	x	x
Träger der öff.JuHi	x	x		x	x
Träger der EGH	x	x		x	x

# Das Jugendamt als Teilhabeamt

- Überführen der Eingliederungshilfe in eigenständiges Leistungsrecht gem. SGB IX neu zum 1.1.2020
- Leistungen wie aus einer Hand
- Einrichtung von Teilhabefachdiensten im JugAmt?
- Einheitliche Vertragsgestaltung < 18 / >18
- Rechtssicher Gestaltung des Übergangs 18 / 21 / 27
- Multiprofessionelles  
Fachkräftegebot/Personalausstattung
- Weiterentwicklung des Fallmanagements  
(Teilhabeplanung & Leistungscoordination)
- Gesamtplanung § 117 und Teilhabeplanung § 19
- Berliner Teilhabe Instrument



**Herausforderung für die Jugendämter**

Verena Klomann: Zum Stand der Profession Soziale Arbeit Empirische Studie zur Präsenz reflexiver Professionalität in den Sozialen Diensten der Jugendämter im Rheinland; Bielefeld im Dezember 2013

<https://pub.uni-bielefeld.de/download/2656940/2656941>

Maike Thea Aline Schulz: Das professionelle Selbstverständnis von Sozialarbeiter\_innen in der Kooperation zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Kinder- und Jugendpsychiatrie - Ergebnisse eines EU-Forschungsprojektes

edoc.sub.uni-[hamburg.de/haw/volltexte/2014/2708/pdf/WS.SA.BAab14.95.pdf](http://hamburg.de/haw/volltexte/2014/2708/pdf/WS.SA.BAab14.95.pdf)

Harald Tornow: Wie ist der Jugendhilfe zu helfen? Soziale Arbeit kontrovers; Verlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Vorsorge 2015

Positionspapier zum Thema »AWO Inklusiv - Gemeinsam für ein Bayern der Vielfalt« wurde vom Landesfachausschuss Inklusion der Arbeiterwohlfahrt Bayern erarbeitet und vom Landesvorstand in der Sitzung am 09. April 2016 beschlossen

Ausführungsvorschriften zur Eingliederung behinderter Menschen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (AV Eingliederungshilfe - AV EH -) vom 9. Februar 2007

Ausführungsvorschriften für Planung und Durchführung von Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sowie Hilfe für junge Volljährige (AV-Hilfeplanung) vom 25.01.2014

AG KJHG: Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in der Fassung vom 27. April

2001 (<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=KJHGAG+BE+%C2%A7+59&psml=bsbeprod/psml&max=true>)



**Quellen u.a.**

# Vielen Dank !

**Rainer Schwarz**  
Jugendamtsdirektor



**Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg**  
**Jugendamt**

Rathausstraße 27 – 12105 Berlin  
Telefon: 030 90277 – 2778  
Mobil: 0170 – 5655121  
E-Mail: [jugendamtsleitung@ba-ts.berlin.de](mailto:jugendamtsleitung@ba-ts.berlin.de)